

Senatsrat Oswald Knauer:

Von der Sonn- und Feiertagsruhe und vom Ladenschluß in Wien

Ein historischer Überblick

Das Gewerbepatent vom 26. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, kannte in seiner ursprünglichen Fassung den Begriff Ruhezeit an Wochen- und an Sonn- und Feiertagen nicht; die Ruhezeiten waren lediglich der Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer überlassen.

Sonntagsruhe bis 1918

Erst nach fünfundzwanzig Jahren seit Schaffung der Gewerbeordnung wurden erstmalig Ruhezeiten gesetzlich geregelt, und zwar zunächst in der Form der Sonn- und Feiertagsruhe. Nach § 75 der im Jahre 1885 novellierten Gewerbeordnung hatte an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen; ausgenommen waren alle an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Gleichzeitig wurde der Handelsminister ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich war, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen zu gestatten. Die Feiertagsruhe wurde, obwohl § 75 Gewerbeordnung die Überschrift „Sonn- und Feiertagsruhe“ trug, nicht präzise geregelt — war doch damals gesetzlich nicht einmal festgelegt, welche Tage als Feiertage zu gelten hatten. Feiertage waren eben jene Tage, die der Brauch oder die Liturgie der katholischen Kirche als Feiertage bezeichnete. Die erste gesetzliche Regelung blieb dem Jahre 1933 vorbehalten.

Die Sonntagsruhe hatte spätestens um 6 Uhr früh für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten war die Sonntagsarbeit im Bäcker-, Zuckerbäcker-, Fleischselcher- und Wursterzeugergewerbe und im Lebensmittelhandel während des ganzen Sonntags (Feiertags) gestattet; erst das Jahr 1894 brachte eine Einschränkung der Sonntagsarbeit. Der Lebensmittelhandel und der Verschleiß von Selch- und Wurstwaren war um 12 Uhr mittags einzustellen, doch war der Verkauf von 18 Uhr an durch zwei Stunden gestattet.

Mit dem Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, wurde ein Spezialgesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe geschaffen. Die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe wurden in drei Gruppen geteilt: in solche, die im Gesetz selbst festgelegt wurden, in

solche, die dem Verordnungsweg der Ministerialinstanz und der Landesinstanz vorbehalten waren; die Ausnahmen im Gesetz (Art. III) betreffen die Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Bewachung der Betriebsanlagen u. a. m. Die Verordnungen der Ministerialinstanz bezeichneten die Kategorien von Gewerben, die von der Sonntagsruhe auszunehmen waren, während die Verordnungen der Landesbehörden auf die individuellen Bedürfnisse der Kronländer (jetzt Bundesländer) und der Gemeinden besonders Bedacht zu nehmen hatten, und zwar örtlich für Bahnhöfe, Ausflugsorte, und zeitlich für Sonntage, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern (zum Beispiel Weihnachtszeit).

Die Sonntagsruhe galt auch für den Hausierhandel. Die Novelle zum Sonntagsruhegesetz, RGBl. Nr. 125/1905, verfügte eine Verkürzung der Verkaufszeiten um zwei Stunden und die Gestattung der Sonntagsarbeit für sogenannte Kampagnearbeiten.

Der erste Weltkrieg brachte eine bedeutende Änderung: das Sonn- und Feiertagsruhegesetz und alle auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen traten außer Wirksamkeit; zur Gänze wurden sie erst im November 1918 durch eine Vollzugsanweisung des Staatsrates wieder in Kraft gesetzt.

Die Ausnahmen bei den Handelsgewerben sind durch die Mannigfaltigkeit der Formen des Handels bedingt; so betrafen sie stabile Verkaufsgeschäfte, Straßenstände und das Umherziehen im Prater und im übrigen Wien, Märkte, Bahnhöfe, schließlich den Handel mit Lebensmitteln und ohne Lebensmittel.

Die Verordnungen der niederösterreichischen Statthalterei gestatteten Verkaufszeiten des Lebensmittelhandels und des Fleischwarenerschleißes in den Abendstunden und unterschieden hiebei zwischen den Innen- und Außenbezirken Wiens (1. bis 9. und 10. bis 19. Bezirk). Nach allmählichen Beschränkungen der Verkaufszeiten wurde schließlich im Jahre 1905 der Verkauf bei den Bäckern, Fleischselchern und Wursterzeugern am Sonntag abend überhaupt eingestellt.

Ladenschluß bis 1918

Den langjährigen Forderungen nach Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe entsprach das Gesetz vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 19, womit der Ladenschluß an Wochentagen in Handelsgewerben und in verwandten Geschäftsbetrieben geregelt wurde. Dieses Gesetz ist in seinem Aufbau

dem Sonn- und Feiertagsruhegesetz nachgebildet, ist aber kein Spezialgesetz, sondern stellt nur eine Novellierung der Gewerbeordnung (§§ 96 e bis i) dar. In diesem Gesetz wurden die Landesbehörden (jetzt Landeshauptmänner) ermächtigt, auch einen früheren Ladenschluß oder eine spätere Ladeneröffnung für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben als Ausnahme von der festgelegten Ladenschlußzeit (20 Uhr — 21 Uhr beim Lebensmittelhandel — bis 5 Uhr) anzuordnen.

Der erste Weltkrieg bewirkte im ersten Kriegsjahr die Aufhebung der Verkürzung von Ladenschlußzeiten, die aber im Jahre 1915 mit geringfügigen Änderungen wieder mit den Zeiten gemäß der Verordnung LGuVBl. Nr. 41/1914 rückgängig gemacht wurde.

Sonntagsruhe seit 1919

Mit der Beendigung des ersten Weltkrieges war der Zeitpunkt für eine rasche Entwicklung der Sozialgesetzgebung gegeben; hiebei wurden die Vorschriften über die Sonntagsruhe und über den Ladenschluß verschärft. Mit dem Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282 wurde neben der Ausgestaltung der Mindestruhezeit im Großhandel und einigen Gewerbegruppen der Beginn der Sonntagsruhe auf Samstag 14 Uhr festgesetzt, wurden die Sonntagsruhebestimmungen auf Unternehmungen ausgedehnt, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, und schließlich der Landesregierung (jetzt Landeshauptmann) einige Ermächtigungen bezüglich der Anordnung des Sonntagsruhebeginnes am Samstag (14 Uhr) im Handelsgewerbe, bezüglich Gestattung der Sonntagsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Stunden für einzelne Zweige des Handelsgewerbes, bezüglich der Vermehrung der Stunden des Warenverschleißes im Kleinen an Sonntagen mit erweitertem Geschäftsverkehr und Ausflugsorten, Bahnhöfen usw. und endlich bezüglich bestimmter Unternehmungen im zwingenden öffentlichen Interesse, bei Besonderheit des Unternehmens oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen erteilt.

Was die Feiertagsruhe anbelangt, so wurden zunächst im Jahre 1919 zwei Ruhe- und Festtage geschaffen: der 1. Mai und der 12. November; letzterer ist nicht mehr gesetzlicher Feiertag. Mit dem Verwaltungsentlastungsgesetz vom Jahre 1925 wurde bestimmt, daß die bisherigen Feiertage: 2. Februar, 25. März und 8. September als Werk-

Monatsentgeltes zuerkannt. Auf diese Abfertigung ist der Versorgungsgenuß in der Höhe von 2003.56 S in Anrechnung zu bringen.

(A.Z. 91/53; M.Abt. 2 — a/F 862/52.)

Dem Franz Fleck wird die nach dem 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit gemäß § 136 Abs. 2 der DO für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien nicht angerechnet.

Die Überstellung bzw. Entlohnungsänderung für nachstehend angeführte Bedienstete wurde genehmigt:

(A.Z. 35/53; M.Abt. 2 — c/2267/52.) Walter Liska zum Hilfsarbeiter.

(A.Z. 38/53; M.Abt. 2 — c/2268/52.) Karl Winkler zum Hilfsarbeiter.

(A.Z. 39/53; M.Abt. 2 — c/2266/52.) Friedrich Lanz zum Hilfsarbeiter.

(A.Z. 52/53; M.Abt. 2 — a/R 2502/52.) Margarete Rucker in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 59/53; M.Abt. 2 — c/17/53.) Berta Koberger zur Küchengehilfin.

(A.Z. 66/53; M.Abt. 2 — a/Allg. 14/53.) 67 Beamte laut vorgelegtem Verzeichnis in die dort angeführten Verwendungsgruppen.

(A.Z. 67/53; M.Abt. 2 — a/Allg. 15/53.) 18 Beamte laut vorgelegtem Verzeichnis in die dort angeführten Bedienstetengruppen ohne Änderung der Einreihung.

(A.Z. 77/53; M.Abt. 2 — a/R 27/53.) Maria Rienagl in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 76/53; M.Abt. 2 — a/C 11/53.) Karl Castanetti in Verwendungsgruppe C.

(A.Z. 84/53; M.Abt. 2 — a/U 180/52.) Franz Ungersböck in Verwendungsgruppe 5.

Die Magistratsanträge über die Weitergewährung von Kinderzulagen und Zuschüssen und die Bewilligung von Aushilfen gemäß § 6 Abs. 3 der Gehaltsordnung an die nachstehend bezeichneten Bediensteten und Pensionsparteien wurden genehmigt.

(A.Z. 55/53; M.Abt. 2 — a/V 581/52.) Wilhelm Vanecek.

(A.Z. 58/53; M.Abt. 2 — b/K 4368/52.) Franz Kittler.

(A.Z. 60/53; M.Abt. 2 — b/M 2601/52.) Franz Mayer.

(A.Z. 86/53; M.Abt. 2 — a/E 783/52.) Franz Ederer.

Zu Assistenten wurden nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für die Abteilungssärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten ernannt:

(A.Z. 92/53; M.Abt. 17/II — P 5744.) Dr. Hugo Schorsch, Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1953.

(A.Z. 94/53; M.Abt. 17/II — P 12.525.) Dr. Karl Budil, Wirksamkeitsbeginn 1. September 1952.

Zum Sekundararzt wurde nach den Bestimmungen der Dienstanweisung für die Abteilungssärzte in den Wiener städtischen Krankenanstalten ernannt:

(A.Z. 93/53; M.Abt. 17/II — P 495/2.) Dr. Monika Seifert, Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1953.

Nachstehende Anträge auf Gewährung bzw. Fortbezug von Personalzulagen wurden genehmigt:

(A.Z. 36/53; M.D. 87/53.) Leopold Berggold.

(A.Z. 46/53; M.D. 112/53.) Dr. Franz Motz.

(A.Z. 47/53; M.D. 128/53.) Arch. Alfred Auer, Eduard Bolzer.

Nachstehende Anträge auf Gewährung bzw. Fortbezug von Sonderzulagen wurden genehmigt:

(A.Z. 40/53; M.D. 5303/52.) Bedienstete der Stadthauptkasse laut vorgelegtem Verzeichnis.

(A.Z. 41/53; M.D. 5747/52.) Bedienstete der Magistratsdirektion-Pressestelle laut vorgelegtem Verzeichnis.

(A.Z. 42/53; M.D. 32/53.) Bedienstete der Magistratsdirektion-Stenographenbüro laut vorgelegtem Verzeichnis.

(A.Z. 43/53; M.D. 5304/52.) Bedienstete der Stadtkassen und der Zentralsteuerkasse laut vorgelegtem Verzeichnis.

(A.Z. 44/53; M.Abt. 1 — 45/53.) Leopoldine Jungwirth.

(A.Z. 74/53; M.D. 2052/52.) Bedienstete der M.Abt. 10 laut vorgelegtem Verzeichnis.

(A.Z. 75/53; M.Abt. 1 — 53/53.) Alois Zedulka.

Den nachstehend verzeichneten ehemaligen provisorischen Beamten wird während ihrer Arbeitslosigkeit eine laufende außerordentliche Unterstützung in jener Höhe und auf jene Dauer gewährt, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für den Bezug des Arbeitslosengeldes festgesetzt ist.

(A.Z. 54/53; M.Abt. 2 — a/B 3196/52.) Marie Bednar.

(A.Z. 50/53; M.Abt. 2 — a/M 2594/52.) Franz Mayer.

(A.Z. 53/53; M.Abt. 2 — a/P 2935/52.) Karl Pohan.

Stadtrat Sigmund berichtet über die von Landtagsabgeordneten Dr. Altmann in der Sitzung des Landtages für Wien am 21. November 1952 gestellten Anträge Pr.Z. L 26/A/52, L 27/A/52, L 28/A/52, L 29/A/52 und L 30/A/52 gemäß § 19 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsausschuß IX

Sitzung vom 29. Jänner 1953

(Schluß)

Berichterstatter: GR. Jirava.

(A.Z. 89/53; M.Abt. 60 — 1135/52.)

1. Für die Mehrkosten bei der Errichtung einer provisorischen Düngerstelle hinter dem Kühlhaus am Rinderschlachthof St. Marx infolge Herstellung eines neuen Einfriedungsgitters wird der genehmigte Sachkredit um 20.000 S auf 90.000 S erhöht.

2. Zur Bedeckung eines Teiles der Mehrkosten wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 51, Bauliche Investitionen, Rinderschlachthof, lfd. Nr. 483 (derz. Ansatz 2.415.000 S), eine fünfte Überschreitung in der Höhe von 15.000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen der Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 2, Schlacht- und Viehhofgebühren, zu decken ist. (Stadtsenat, Gemeinderat, GRA. II.)

(A.Z. 90/53; M.Abt. 60 — 1325/52.)

1. Für die Mehrkosten infolge unvorhergesehener Mehrarbeiten bei der Dachinstandsetzung am Kühlhaus des Rinderschlachthofes St. Marx wird der dafür genehmigte Sachkredit um 65.000 S auf 150.000 S erhöht.

2. Zur Bedeckung dieser Mehrkosten wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 71, Behebung von Kriegsschäden an baulichen Anlagen, Rinderschlachthof, lfd. Nr. 647 (derz. Ansatz 8.423.100 S), eine achte Überschreitung in der Höhe von 65.000 S genehmigt, die in Mehreinnahmen der Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 2, Schlacht- und Viehhofgebühren, zu decken ist.

Berichterstatter: GR. Etzersdorfer.

(A.Z. 91/53; M.Abt. 59 — M 668/52.)

1. Für größere Auslagen für den Wiederaufbau der Elektrokarren-Garagen und Schwemmen (Geräte- und Vorräteammern) infolge Planierungsarbeiten auf dem die



Objekte umgebenden Gelände wird im Voranschlag 1952 zu Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 71, Kriegsschädenbehebung an baulichen Anlagen, lfd. Nr. 650, Zentralviehmarkt (derz. Ansatz 8.415.000 S), eine siebente Überschreitung in der Höhe von 8100 S genehmigt, die in Mehreinnahmen der Rubrik 933, Schlachthöfe und Zentralviehmarkt, unter Post 2, Schlacht- und Viehhofgebühren, zu decken ist.

2. Zufolge der beantragten zu genehmigenden siebenten Überschreitung ist der vom GRA. IX am 17. Juli 1952 unter Zl. 561/12 genehmigte Sachkredit um 8100 S auf 85.100 S zu erhöhen.

(A.Z. 92/53; M.Abt. 57 — Tr 3073/52.)

Der zwischen der Stadt Wien und der Milchgenossenschaft in Mannsdorf, reg. GmbH, abzuschließende Kaufvertrag, betreffend die in der Kat.G. Mannsdorf gelegenen städtischen Gste. 111, 112 und 113 in E.Z. 41, 134/1 und 134/2 in E.Z. 47 und eine Teilfläche des Gstes. 474 in E.Z. 66 im Gesamtausmaße von 53.306 qm, wird mit dem im Berichte der M.Abt. 57 vom 30. Dezember 1952, M.Abt. 57 — Tr 3073/52, angeführten Preise genehmigt. (Stadtsenat, Gemeinderat.)

(A.Z. 93/53; M.Abt. 57 — Tr 828/52.)

Der zwischen der Stadt Wien als Käuferin und den Erben nach Hugo Glattauer, Felix Gladwin und Edith Bowmer, beide wohnhaft in Sydney, Australien, beide vertreten durch RA. Dr. Kiewe, 1, Reichsratsstraße 5, als Verkäufer abzuschließende Kaufvertrag wird genehmigt.

Demnach kauft die Stadt Wien von den Genannten die Liegenschaften Gst. 1600/1, E.Z. 7, im Ausmaße von 414,75 qm, Gst. 1600/7, E.Z. 2682, im Ausmaße von 569,07 qm, Gst. 1600/4, E.Z. 2995, im Ausmaße von 379,58 qm, und Gst. 1600/26, E.Z. 2997, im Ausmaße von 405 qm, Gesamtausmaße 1768,40 qm, alle Kat.G. Favoriten, zu dem im Berichte der M.Abt. 57 vom 14. Jänner 1953, Zl. M.Abt. 57 — Tr 828/52, angeführten Kaufpreis.

(A.Z. 94/53; M.Abt. 57 — Tr 1545/52.)

Der zwischen der Stadt Wien als Käuferin und Josefine Bart, 8, Laudongasse 41, vertreten durch RA. Dr. Viktor Gelinek, 18, Bastiengasse 50, als Verkäuferin abzuschließende Kaufvertrag wird genehmigt. Demnach kauft die Stadt Wien von der Genannten die Liegenschaften Gst. 621/1, Acker, im Ausmaße von 2575 qm, Gst. 621/2, Bauarea, im Ausmaße von 834 qm, Gst. 385, 386/1 und Gst. 386/2, im Ausmaße von 1539 qm, Gesamtausmaße 4948 qm, alle inliegend in der E.Z. 252 der Kat.G. Penzing, zu dem im Berichte der M.Abt. 57 vom 14. Jänner 1953, Zl. M.Abt. 57 — Tr 1545/52, angeführten Kaufpreis. (Stadtsenat, Gemeinderat.)

Berichterstatter: GR. Winter.

(A.Z. 95/53; M.Abt. 57 — Tr 2458/52.)

Der Ankauf der E.Z. 822 der Kat.G. Atzgersdorf, bestehend aus den Gsten. 799 und 800,